

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgung**

##### **A. Problem und Ziel**

Dem Pensions-Sicherungs-Verein soll die Aufgabe der Insolvenzsicherung betrieblicher Versorgungszusagen luxemburgischer Unternehmen übertragen werden.

##### **B. Lösung**

Durch das Abkommen vom 22. September 2000 wird der Pensions-Sicherungs-Verein als Träger der Insolvenzsicherung nach dem luxemburgischen Gesetz vom 8. Juni 1999 über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen eingesetzt.

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

##### **E. Sonstige Kosten**

Keine



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 1. März 2001

022 (311) – 806 06 – Ab 66/01

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

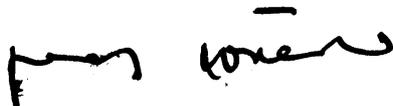
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. September 2000  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum  
Luxemburg über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung  
betrieblicher Altersversorgung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 gemäß Artikel 76  
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine  
Einwendungen zu erheben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Man ...' followed by a flourish.



**Entwurf****Gesetz  
zu dem Abkommen vom 22. September 2000  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Großherzogtum Luxemburg  
über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzversicherung  
betrieblicher Altersversorgung****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Berlin am 22. September 2000 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzversicherung betrieblicher Altersversorgung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

§ 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Träger der Insolvenzversicherung ist der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er ist zugleich Träger der Insolvenzversicherung von Versorgungszusagen Luxemburger Unternehmen nach Maßgabe des Abkommens vom 22. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzversicherung betrieblicher Altersversorgung. Er unterliegt der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

### **Zu Artikel 2**

Die Regelung stellt sicher, dass der Pensions-Sicherungs-Verein auch im Hinblick auf die Insolvenzsicherung luxemburgischer Versorgungszusagen der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen unterliegt. Zugleich wird gewährleistet, dass steuerliche Befreiungsvorschriften (z. B. nach § 5 Abs. 1 Nr. 15 des Körperschaftsteuergesetzes 1999) weitergelten, wenn der Pensions-Sicherungs-Verein zusätzlich den ihm durch das Abkommen übertragenen Aufgabenbereich der luxemburgischen Insolvenzsicherung übernimmt.

### **Zu Artikel 3**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

### **Schlussbemerkung**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Mit einer Kostenbelastung der zum Pensions-Sicherungs-Verein beitragspflichtigen deutschen Unternehmen ist nicht zu rechnen, da das Insolvenzrisiko der aufgrund des Abkommens beitragspflichtigen luxemburgischen Unternehmen nicht größer ist als das entsprechende Risiko deutscher Unternehmen.

**Abkommen**  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Großherzogtum Luxemburg  
über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung  
betrieblicher Altersversorgung

**Convention**  
entre la République fédérale d'Allemagne  
et le Grand-Duché de Luxembourg  
relative à la coopération dans le cadre de l'assurance insolvabilité  
des régimes complémentaires de pension

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Großherzogtum Luxemburg –

La République fédérale d'Allemagne  
et  
le Grand-Duché de Luxembourg

in dem Wunsch, im Zuge der fortschreitenden Integration Europas die Zusammenarbeit auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zu intensivieren,

in Anbetracht der Vergleichbarkeit der betrieblichen Altersversorgung in beiden Vertragsstaaten,

in der Erwägung, dass die Risikostruktur in beiden Vertragsstaaten ähnlich ist,

in der Erwägung, dass die Insolvenzsicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung nur durch eine große Risikogemeinschaft erfolgen kann –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Träger der Insolvenzsicherung nach dem luxemburgischen Gesetz vom 8. Juni 1999 über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen ist der im deutschen Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 vorgesehene „Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ (PSVaG). Dieser übernimmt die Rechte und Pflichten des im luxemburgischen Gesetz über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen vorgesehenen Trägers der Insolvenzsicherung entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens.

**Artikel 2**

Der PSVaG führt die Insolvenzsicherung der luxemburgischen betrieblichen Altersversorgung nach den Vorschriften des deutschen Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, der Satzung für den PSVaG und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung durch, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

**Artikel 3**

(1) Der PSVaG ist eintrittspflichtig, wenn einer der im luxemburgischen Gesetz über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen aufgeführten Sicherungsfälle eingetreten ist.

(2) Bei Änderungen der luxemburgischen Rechtsvorschriften, die Auswirkungen auf die Sicherungsfälle haben, ist der PSVaG eintrittspflichtig, wenn die Sicherungsfälle mit den Sicherungsfällen des § 7 Absatz 1 des deutschen Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vergleichbar sind.

exprimant, dans le processus de l'intégration progressive de l'Union européenne, leur désir d'intensifier la coopération également au niveau des régimes complémentaires de pension;

au vu de la comparabilité de la législation sur les régimes complémentaires de pension dans les deux Etats contractants;

considérant que la structure des risques est similaire dans les deux Etats contractants;

considérant que l'assurance insolvabilité des régimes complémentaires de pension ne peut être réalisée que par une communauté de risque suffisamment grande;

ont convenu de ce qui suit:

**Article 1<sup>er</sup>**

L'organisme assurant le risque insolvabilité, prévu par la loi luxembourgeoise du 8 juin 1999 relative aux régimes complémentaires de pension est l'organisme prévu par la loi allemande du 19 décembre 1974 relative à l'amélioration des régimes de pension professionnels, en l'occurrence le «Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit» (PSVaG). Cet organisme assume les droits et obligations de l'assureur insolvabilité prévu dans la loi luxembourgeoise conformément aux dispositions de la présente convention.

**Article 2**

Le PSVaG se charge de l'assurance insolvabilité des régimes complémentaires de pension luxembourgeois conformément aux dispositions de la loi allemande relative à l'amélioration des régimes de pension professionnels, aux statuts du PSVaG et aux conditions générales d'assurance pour l'assurance insolvabilité des régimes de pension professionnels, pour autant qu'il n'en soit pas stipulé autrement par la suite.

**Article 3**

(1) Le PSVaG intervient lorsqu'un des sinistres énumérés dans la loi luxembourgeoise relative aux régimes complémentaires de pension se produit.

(2) En cas de modification de la législation luxembourgeoise ayant des conséquences sur la définition des sinistres, le PSVaG intervient lorsque les sinistres sont comparables aux sinistres définis à l'article 7, paragraphe 1 de la loi allemande relative à l'amélioration des régimes de pension professionnels.

(3) Die Mittel für die Durchführung der Insolvenzversicherung werden innerhalb einer gemeinsamen Risikogemeinschaft der deutschen und luxemburgischen Arbeitgeber aufgebracht.

#### Artikel 4

Abweichend von § 8 Absatz 2 des deutschen Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung kann der PSVaG Versorgungsanwartschaften auch abfinden, soweit dies nach dem luxemburgischen Gesetz über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen zulässig ist.

#### Artikel 5

Die Melde- und Beitragspflichten sowie die sonstigen Mitteilungs- und Nachweispflichten der luxemburgischen Arbeitgeber richten sich nach den Vorschriften des deutschen Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

#### Artikel 6

(1) Verbindungsstelle zwischen dem PSVaG und den luxemburgischen Arbeitgebern ist die Generalinspektion der sozialen Sicherheit.

(2) Die Verbindungsstelle veranlasst die Erhebung der Beiträge sowie die Zustellung und die Vollstreckung der Bescheide nach luxemburgischem Recht.

#### Artikel 7

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über Grund und Höhe des Beitrags ist das Verwaltungsgericht Köln. Örtlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über das Vorliegen eines Sicherungsfalls sowie über die Festsetzung der Leistungen ist Köln; die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorschriften der deutschen Gerichtsverfassung.

#### Artikel 8

Die Arbeitssprache des PSVaG ist Deutsch.

#### Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten unterrichten sich über die maßgeblichen Änderungen der jeweiligen Rechtsvorschriften.

(2) Die Regelungen dieses Abkommens finden auch auf solche Institutionen oder Vorschriften des deutschen oder luxemburgischen Rechts Anwendung, welche an die Stelle der in diesem Abkommen bezeichneten Institutionen oder Vorschriften treten.

#### Artikel 10

(1) Dieses Abkommen betrifft nur Sicherungsfälle in Luxemburg, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens eintreten.

(2) Bei Eintreten eines Sicherungsfalls nach Inkrafttreten des Abkommens sind auch die unverfallbaren Anwartschaften und die Ansprüche auf laufende Leistungen, die vor Inkrafttreten des Abkommens entstanden sind, abzusichern.

#### Artikel 11

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Luxemburg ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag nach Ablauf des Kalenderjahrs in Kraft, in welchem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist.

#### Artikel 12

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Les fonds nécessaires à l'exécution de l'assurance insolvabilité sont fournis par une communauté de risque commune des employeurs allemands et luxembourgeois.

#### Article 4

Par dérogation à l'article 8, paragraphe 2 de la loi allemande relative à l'amélioration des régimes de pension professionnels, le PSVaG peut procéder à un rachat des droits acquis, dans la mesure où la loi luxembourgeoise relative aux régimes complémentaires de pension le permet.

#### Article 5

Les employeurs luxembourgeois sont soumis aux obligations de déclaration et de cotisation ainsi qu'aux autres obligations de communication et de justification suivant les dispositions de la loi allemande relative à l'amélioration des régimes de pension professionnels.

#### Article 6

(1) L'Inspection générale de la sécurité sociale est l'organisme de liaison entre le PSVaG et les employeurs luxembourgeois.

(2) L'organisme de liaison ordonne la perception des cotisations, la signification et l'exécution des avis de paiement conformément à la législation luxembourgeoise.

#### Article 7

Le Tribunal administratif de Cologne est compétent pour connaître des contestations relatives à l'assise et aux montants des cotisations. Cologne est territorialement compétent pour connaître des contestations relatives à l'existence d'un sinistre et à la fixation des prestations; la compétence matérielle est déterminée suivant les règles de compétences allemandes.

#### Article 8

La langue de travail du PSVaG est l'allemand.

#### Article 9

(1) Les Etats contractants s'informent sur les modifications décisives des législations respectives.

(2) Les stipulations de la présente convention s'appliquent également à de telles institutions ou dispositions du droit luxembourgeois ou allemand qui se substituent aux institutions ou dispositions désignées dans la présente convention.

#### Article 10

(1) La présente convention ne s'applique qu'aux sinistres survenus au Luxembourg après l'entrée en vigueur de la convention.

(2) En cas de sinistre survenu après l'entrée en vigueur de la présente convention, les droits acquis et les droits à pension nés avant l'entrée en vigueur de la présente convention sont également à couvrir par l'assurance insolvabilité.

#### Article 11

(1) La présente convention est soumise à ratification; les documents de ratification seront échangés dans les meilleurs délais à Luxembourg.

(2) La présente convention entre en vigueur le premier jour suivant l'expiration de l'année de calendrier au cours de laquelle l'échange des documents de ratification a eu lieu.

#### Article 12

(1) La présente convention est conclue pour une durée indéterminée.

(2) Jeder Vertragsstaat kann es zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahrs auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

#### Artikel 13

Im Falle der Kündigung dieses Abkommens gelten die Bestimmungen des Abkommens für bis zum Außerkrafttreten des Abkommens entstandene Ansprüche auf laufende Leistungen aus Sicherungsfällen, die vor dem Außerkrafttreten des Abkommens eingetreten sind, weiter. Entsprechendes gilt für unverfallbare Anwartschaften, wenn die Vertragsstaaten deren Finanzierung im gegenseitigen Einvernehmen geregelt haben.

Geschehen zu Berlin am 22. September 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Pour la République fédérale d'Allemagne  
G. Westdickenberg

Für das Großherzogtum Luxemburg  
Pour le Grand-Duché de Luxembourg  
J. Alex

(2) Chaque Etat contractant peut la dénoncer par écrit avec effet à la fin de l'année civile qui suit la dénonciation par la voie diplomatique.

#### Article 13

En cas de dénonciation de la présente convention, les stipulations de la convention restent en vigueur pour les droits à pensionnés jusqu'à la date d'abrogation de la convention et résultant de sinistres survenus antérieurement à l'abrogation de la convention. Il en est de même pour les droits acquis, si les Etats contractants sont convenus, d'un commun accord, de leur financement.

Fait à Berlin, le 22 septembre 2000, en double exemplaire, en allemand et français, les deux textes faisant également foi.

## Denkschrift zum Abkommen

### I. Allgemeines

Durch das Abkommen vom 22. September 2000 wird der Aufgabenbereich des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) in Köln erweitert. Danach wird ihm zusätzlich die Aufgabe übertragen, neben der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), auch die Insolvenzversicherung betrieblicher Versorgungszusagen Luxemburger Unternehmen nach dem luxemburgischen Gesetz vom 8. Juni 1999 über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen (Mémorial A n° 74 vom 17. Juni 1999)\*) zu übernehmen. Diese Erweiterung des gesetzlichen Auftrags des PSVaG ist möglich, weil die arbeitsrechtlichen Regelungen der betrieblichen Altersversorgung in Luxemburg denen in Deutschland in hohem Maße entsprechen. Ebenso entspricht das luxemburgische Insolvenzrecht im Wesentlichen dem deutschen Insolvenzrecht, so dass auch eine Gleichbehandlung bei Insolvenzen in Deutschland und Luxemburg gewährleistet ist. Auch wirtschaftlich sind die Gegebenheiten in beiden Staaten vergleichbar, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch in Zukunft luxemburgische und deutsche Unternehmen einem ähnlichen Insolvenzrisiko ausgesetzt sind.

Durch die im Abkommen vorgesehene Einbeziehung der Luxemburger Arbeitgeber in die Versicherungsgemeinschaft des PSVaG wird einerseits gewährleistet, dass deren Insolvenzrisiko von einer ausreichend großen Risikogemeinschaft getragen wird; zudem profitieren sie auf diese Art und Weise von der langjährigen Praxiserfahrung des PSVaG, die dieser in seiner nunmehr über 25-jährigen Tätigkeit in Deutschland auf dem Gebiet der Insolvenzversicherung betrieblicher Versorgungszusagen erworben hat. Andererseits stärkt die Einbeziehung Luxemburger Unternehmen in die vom PSVaG gewährleistete Insolvenzversicherung angesichts ihrer guten Risikostruktur die bestehende Risikogemeinschaft deutscher Arbeitgeber.

### II. Besonderes

Artikel 1 bestimmt den PSVaG als Träger der Insolvenzversicherung nach Artikel 21 des luxemburgischen Gesetzes vom 8. Juni 1999 über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen.

Artikel 2 legt fest, dass der PSVaG die Insolvenzversicherung der luxemburgischen betrieblichen Altersversorgung im Grundsatz nach den Vorschriften des deutschen Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, seiner Satzung sowie seinen Allgemeinen Versicherungsbedingungen durchführt, so dass insoweit die Luxemburger Arbeitgeber nicht anders behandelt werden als deutsche Arbeitgeber.

Die Eintrittspflicht des PSVaG bestimmt sich gemäß Artikel 3 Abs. 1 nach luxemburgischem Recht. Die im luxemburgischen Gesetz vom 8. Juni 1999 über die

betrieblichen Zusatzrentenregelungen genannten Insolvenzfälle sind mit denen des deutschen Rechts vergleichbar.

Absatz 2 legt fest, dass bei einer diesbezüglichen Änderung der luxemburgischen Rechtsvorschriften die Eintrittspflicht des PSVaG nur bestehen bleibt, wenn die Vergleichbarkeit der Versicherungsfälle nach deutschem und luxemburgischem Recht weiterhin gegeben ist.

Nach Absatz 3 werden die Mittel für die Durchführung der Insolvenzversicherung innerhalb einer gemeinsamen Risikogemeinschaft der deutschen und luxemburgischen Arbeitgeber aufgebracht, d.h. es erfolgt keine nach Nationalität der Arbeitgeber getrennte Kassenführung.

Artikel 4 verweist hinsichtlich der Möglichkeit einer Abfindung luxemburgischer Versorgungsanwartschaften – zusätzlich neben den Möglichkeiten nach § 8 Abs. 2 BetrAVG – auf die weitergehenden Möglichkeiten nach Artikel 13 des luxemburgischen Gesetzes vom 8. Juni 1999 über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen.

Nach Artikel 5 richten sich die Melde- und Beitragspflichten sowie die sonstigen Mitteilungs- und Nachweispflichten nach deutschem Recht, so dass Luxemburger Arbeitgeber insoweit nicht anders behandelt werden als deutsche Arbeitgeber.

Artikel 6 Abs. 1 bestimmt die Generalinspektion der sozialen Sicherheit in Luxemburg als Verbindungsstelle zwischen dem PSVaG und den luxemburgischen Arbeitgebern bezüglich der Durchführung der Beitrags- und Meldepflichten.

Nach Absatz 2 gehören zum Aufgabenbereich dieser Stelle insbesondere die Erhebung der Beiträge sowie die Zustellung und Vollstreckung von Beitragsbescheiden.

Artikel 7 überträgt im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten mit dem PSVaG der deutschen Gerichtsbarkeit.

Artikel 8 bestimmt die deutsche Sprache als Arbeitssprache des PSVaG auch im Verhältnis zu seinen luxemburgischen Mitgliedern.

Artikel 9 Abs. 1 regelt die gegenseitigen Unterrichtungspflichten bei Änderung der maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften.

Absatz 2 stellt die Fortgeltung des Abkommens auch bei Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften bzw. Institutionen sicher.

Artikel 10 legt fest, dass das Abkommen nur auf Versicherungsfälle Anwendung findet, die nach seinem Inkrafttreten eingetreten sind, aber dann auch bereits vorher erworbene Ansprüche und unverfallbare Anwartschaften umfasst.

Artikel 11 enthält die Regelung für das Inkrafttreten des Abkommens.

Artikel 12 enthält die Regelung für die Beendigung bzw. Kündigung des Abkommens.

Artikel 13 legt fest, dass im Falle der Kündigung Ansprüche auf laufende Leistungen aus Versicherungsfällen, die bereits vor dem Außerkrafttreten des Abkommens ein-

\*) Eine inoffizielle deutsche Übersetzung des Gesetzes ist als Anlage beigefügt.

getreten sind, weiterhin abgesichert bleiben. Für unverfallbare Anwartschaften aus solchen Sicherungsfällen gilt dies nur, soweit deren Finanzierung im gegenseitigen Einvernehmen sichergestellt ist, da die laufenden Beitragszahlungen der versicherungspflichtigen Unternehmen

zum PSVaG nur die Ansprüche auf laufende Leistungen, nicht aber auch künftig fällig werdende Leistungen aus unverfallbaren Anwartschaften umfasst, welche der PSVaG im Rahmen seiner Einstandspflicht übernommen hat.

## Anlage zur Denkschrift

(Übersetzung)

## Gesetz vom 8. Juni 1999 über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen

In Abänderung

- a) des abgeänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer,
- b) des abgeänderten Gesetzes vom 24. Mai 1989 über den Arbeitsvertrag,
- c) des abgeänderten Gesetzes vom 18. Mai 1979 über die Reform der Personaldelegationen,
- d) des abgeänderten Gesetzes vom 6. Mai 1974 über die gemischten Ausschüsse in den Betrieben des Privatsektors sowie die Vertretung der Arbeitnehmer in den Aktiengesellschaften.

### Titel I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Kapitel I

Anwendungsbereich,  
Definitionen und allgemeine Grundsätze

##### Artikel 1

###### Anwendungsbereich

Das vorliegende Gesetz betrifft die nachstehend definierten Zusatzrentenregelungen, welche von einem Unternehmen oder von einer Unternehmensgruppe zugunsten der Arbeitnehmer oder bestimmter Arbeitnehmerkategorien eingeführt wurden, um ihnen ergänzende Leistungen zu den gesetzlichen Sozialleistungen der Alters-, Invaliditäts-, Todes- oder Überlebensversorgung zu gewähren.

##### Artikel 2

###### Definitionen

Im Sinne des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

- a) „Zusatzrentenregelung“: jedes System oder jeden Mechanismus, der aus einem Rentenversprechen kollektiver Natur abstammt und der auf Initiative eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe eingeführt wurde;
- b) „Zusatzrenten“: die Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Überlebensversorgung, die dazu bestimmt sind, die gesetzlichen Sozialleistungen für die gleichen Risiken zu ergänzen;
- c) „Unternehmen“: jede luxemburgische oder ausländische, natürliche oder juristische Person, die im Großherzogtum Luxemburg Arbeitnehmer beschäftigt, einschließlich des Staates, der Gemeinden, der Kommunalverbände und der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- d) „Gewährung der Leistungen“: die laufende Rentenzahlung oder die Kapitalabfindung;
- e) „Mitglied“: jeden Arbeitnehmer, der in eine Zusatzrentenregelung aufgenommen ist und dessen Rechte aus dieser Regelung den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterliegen;
- f) „Mitgliedschaftszeit“: jeden Zeitraum, währenddessen ein Arbeitnehmer Mitglied einer Zusatzrentenregelung des Unternehmens ist;
- g) „Anwartschaftszeit“: den Zeitraum, der sowohl jene Beschäftigungszeiten umfasst, die der Arbeitnehmer nachweisen muss, um in die Zusatzrentenregelung aufgenommen zu werden, als auch die Wartezeit, also jenen Zeitraum, der sich vom Tag der Aufnahme in die Zusatzrentenregelung bis zum Zeitpunkt der Unverfallbarkeit der Rechte erstreckt;
- h) „gleichgestellten Zeiten“: alle übrigen Zeiträume, die nicht als Mitgliedschaftszeiten gelten, jedoch in Betracht gezogen werden, um entweder bei der Eröffnung der Rechte den Anwartschaftszeiten gleichgestellt zu werden oder aber bei der Bestimmung der Höhe der Leistungen den Mitgliedschaftszeiten gleichgestellt zu werden;
- i) „unverfallbaren Rechten“: die Ansprüche auf Leistungen der Alters-, Invaliditäts-, Todes- oder Überlebensversorgung nach Erfüllung der im Rahmen der Zusatzrentenregelung geforderten Mindestbedingungen, insbesondere jener, welche die Anwartschaft betreffen;
- j) „in Erwerb befindliche Rechten“: die Ansprüche auf Leistungen der Alters-, Invaliditäts-, Todes- oder Überlebensversorgung, bevor das Mitglied alle Bedingungen des innerbetrieblichen Pensionsreglements erfüllt;
- k) „internen Zusatzrentensystemen“: Zusatzrentenregelungen für die Alters-, Invaliditäts-, Todes- oder Überlebensversorgung, die von einem Unternehmen eingeführt wurden und welche für die Rentenversprechen Rückstellungen in den Passiva der Unternehmensbilanz vorsehen;
- l) „Pensionsfonds“: die von Unternehmen eingeführten Zusatzrentenregelungen, die Leistungen der Alters-, Invaliditäts-, Todes- oder Überlebensversorgung abdecken können, eine von diesem Unternehmen getrennte Rechtspersönlichkeit haben und deren Satzung derjenigen jener Rechtspersonen ähnelt, die der Kontrolle durch das Aufsichtsamt für das Versicherungs- oder Finanzwesen unterliegen;
- m) „Gruppenversicherung“: Zusatzrentenregelungen in Form eines Versicherungsvertrags, der vom Unternehmen zugunsten der Mitglieder beziehungsweise der

ehemaligen Mitglieder bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wird und der die Leistungen der Alters-, Invaliditäts-, Todes- oder Überlebensversorgung abdecken kann;

- n) „leistungsgebundenem System“: die Zusatzrentenregelung, die den Mitgliedern Leistungen in einer bestimmten Höhe zusichert;
- o) „beitragsgebundenem System“: die Zusatzrentenregelung, die sich auf die Verpflichtung des Unternehmens zugunsten des Mitglieds stützt, Beiträge in einer bestimmten Höhe in den Finanzierungsmechanismus des Systems einzuzahlen oder bereitzustellen;
- p) „Verpflichtungen aus gleichgestellten, vorausgegangenen Zeiten“: die zum Zeitpunkt der Einführung oder der Änderung einer leistungsgebundenen Zusatzrentenregelung auf der Grundlage der gleichgestellten, vorausgegangenen Zeiten theoretisch berechneten Zusatzrenten;
- q) „Defizit aus gleichgestellten vorausgegangenen Zeiten“: den zu einem bestimmten Zeitpunkt errechneten Barwert der Verpflichtungen aus gleichgestellten, vorausgegangenen Zeiten, abzüglich der zum gleichen Datum bestehenden Rückstellungen;
- r) „Rückstellungen“: die für ein internes Zusatzrentensystem in den Passiva der Unternehmensbilanz im Rahmen eines Pensionsfonds gebildeten Rückstellungen oder die technischen Rückstellungen eines Gruppenversicherungsvertrags;
- s) „Unternehmensgruppe“: mehrere Unternehmen, die durch eine wirtschaftliche Beziehung miteinander verbunden sind, oder die sich zusammenschließen, um gemeinsam ein wie nachstehend dargestelltes externes System zu organisieren;
- t) „entsandtem Arbeitnehmer“: eine Person, die zur Ausführung einer Arbeit zugunsten des sie beschäftigenden Unternehmens in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird und die, gemäß den Bestimmungen von Titel II der abgeänderten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971, weiterhin den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates unterliegt. Entsprechend wird die „Entsendung“ definiert.

### Artikel 3

#### Allgemeine Prinzipien

- (1) Sind als Zusatzrentenregelungen zulässig:
  - interne Systeme mit Rentenversprechen, die durch Rückstellungen in der Unternehmensbilanz abgesichert sind;
  - externe Systeme, die entweder die Form eines Pensionsfonds oder einer Gruppenversicherung annehmen.
- (2) Die Zusatzrentenregelungen können Leistungen zur Altersversorgung sowie, im Todesfalle des Begünstigten, Sterbeleistungen oder Leistungen der Überlebensversorgung zahlen. Die Zusatzrentenregelungen können ausschließlich Leistungen der Invaliditätsversorgung und im Todesfalle des Begünstigten, Leistungen der Überlebensversorgung sowie, im Todesfalle eines aktiven Mitglieds, Sterbeleistungen oder Leistungen der Todes- und der Überlebensversorgung zahlen unter der Bedingung, dass diese Risiken spezifisch bei einem Versicherungsunter-

nehmen abgesichert sind. Diese Bedingung gilt nicht für die Gruppenversicherungen.

### Artikel 4

#### Befugnisse des Unternehmens

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes steht es jedem Unternehmen frei, eine oder mehrere Zusatzrentenregelungen einzuführen und deren Organisation, die Bedingungen der Mitgliedschaft, die Finanzierung, die Höhe der Leistungen und ihre Zuteilungsbestimmungen sowie die Änderungs- und Auflösungsbestimmungen des oder der Systeme zu bestimmen.

(2) Für privatrechtliche Unternehmen, auf welche das Konkursverfahren gemäß Buch III des Handelsgesetzbuches, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 14. April 1886, das gerichtliche Liquidationsverfahren gemäß Artikel 203 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften, das Verfahren der kontrollierten Verwaltung gemäß der abgeänderten großherzoglichen Verordnung vom 24. Mai 1935, welche die Gesetzgebung bezüglich des Zahlungsaufschubs, des Zwangsvergleichs zur Vermeidung des Konkurses durch die Einführung des Verfahrens der kontrollierten Verwaltung ergänzt, das Liquidationsverfahren gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor oder dem abgeänderten Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor nicht anwendbar sind, ist die Finanzierung einer Zusatzrentenregelung ausschließlich vermittels eines Pensionsfonds oder einer Gruppenversicherung zulässig.

(3) Jede Bestimmung einer vom Staat, von den Kommunen, von den Kommunalverbänden und von den öffentlich-rechtlichen Anstalten eingeführten Zusatzrentenregelung ist nichtig, wenn sie eine Erhöhung der Renten der allgemeinen oder speziellen Rentenversicherungsordnung über die vorgesehene Höhe der Renten des abgeänderten Gesetzes vom 26. Mai 1954 betreffend die Renten der Staatsbeamten, soweit diese vor dem 1. Januar 1999 eingestellt wurden, oder des Gesetzes vom 3. August 1998 betreffend die spezifischen Rentenversicherungsordnungen der Staatsbeamten, der Gemeindebeamten und der Beamten der luxemburgischen Eisenbahn, soweit diese nach dem 31. Dezember 1998 eingestellt wurden, bewirkt.

### Kapitel II

#### Organisation der Zusatzrentenregelung

### Artikel 5

#### Innerbetriebliches Pensionsreglement

(1) Jede Zusatzrentenregelung muss durch ein Pensionsreglement belegt werden, das zwingend folgende Bestimmungen enthält:

- a) die gemäß Artikel 3 zurückbehaltene Zusatzrentenregelung und die Definition der gewährten Leistungen für die Mitglieder sowie gegebenenfalls für ihre Überlebenden;
- b) die Personen, die zur Zusatzrentenregelung zugelassen sind, sowie die Bedingungen, die der Mitgliedschaft, dem Erwerb der Ansprüche und der Gewährung der Leistungen zugrunde liegen;

- c) gegebenenfalls den Betrag der persönlichen Beiträge zu Lasten der Mitglieder gemäß Artikel 18 Paragraph (2) des vorliegenden Gesetzes, die Modalitäten der Erhebung der Beiträge und ihre Zuweisungen sowie die anwendbaren Vorschriften bezüglich der Rückstellungen, die sich aus diesen Beiträgen ergeben;
- d) die Regeln, die es ermöglichen, jederzeit die in Erwerb befindlichen Rechte und die unverfallbaren Rechte der Mitglieder zu bestimmen;
- e) die Modalitäten zur Information der Mitglieder über die Art und den Betrag der Leistungen sowie über ihre in Erwerb befindlichen Rechte und ihre unverfallbaren Rechte;
- f) die Bestimmungen zur Auszahlung der Leistungen;
- g) die Bedingungen und Modalitäten bezüglich der Aufrechterhaltung, der Übertragung und des Rückkaufs der unverfallbaren Rechte gemäß den Artikeln 11, 12, und 13 des vorliegenden Gesetzes; dies gilt auch für den Fall, wo das Mitglied sich in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft begibt;
- h) die Regeln betreffend die Zuteilung der Leistungen beim Tod des Mitglieds; diese Regeln können gegebenenfalls die Regeln des Erbgangs gemäß Buch III, Titel I, Kapitel III der Zivilprozessordnung aufheben;
- i) die Vorschriften und Bedingungen, aufgrund derer die Zusatzrentenregelung abgeändert oder aufgelöst werden kann;
- j) die Berechnungsmethode der Mitgliedschaftszeiten;
- k) für die von einer Unternehmensgruppe gegründeten Zusatzrentenregelungen: die Regeln zur Aufteilung der im Rahmen eines Pensionsfonds gebildeten Rückstellungen sowie eventuell überschüssiger Aktiva im Falle des Ausscheidens eines der Unternehmen aus der Unternehmensgruppe;
- l) die Modalitäten zur Bewahrung der Vertraulichkeit ärztlicher Gutachten oder Erklärungen.

#### **Artikel 6**

##### **Änderung und Auflösung**

(1) Das Unternehmen kann die Zusatzrentenregelung zum Nachteil des Mitglieds nur dann ändern oder auflösen, wenn durch gesetzliche Änderungen im Bereich der sozialen Sicherheit oder des Steuerwesens oder wenn durch die generelle wirtschaftliche Konjunktur oder die interne finanzielle Lage des Unternehmens die Lasten des Arbeitgebers betreffend die Zusatzrentenregelung übermäßig hoch werden.

(2) Jede Erhöhung der persönlichen Beiträge bedingt die ausdrückliche Zustimmung des Mitglieds sowie die Angabe des Tages des Inkrafttretens der besagten Änderung.

Wenn das Mitglied eine Erhöhung seines persönlichen Beitrags ablehnt, bleibt es der alten Regelung angegliedert.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 des abgeänderten Gesetzes vom 18. Mai 1979 betreffend die Reform der Personaldelegationen sowie von Artikel 9 des abgeänderten Gesetzes vom 16. Mai 1974 zur Einrichtung von gemischten Ausschüssen in den Unternehmen des Privatsektors und zur Organisation der Arbeitnehmerver-

tretung in Aktiengesellschaften ist das Unternehmen verpflichtet, jedem Mitglied die Änderungen oder die Auflösung des innerbetrieblichen Pensionsreglements in Form eines Nachtrags zum innerbetrieblichen Pensionsreglement mitzuteilen.

(4) Jede Änderung oder die Auflösung ist nur für die Zukunft wirksam.

#### **Artikel 7**

##### **Grenzüberschreitende Zahlungen**

Gemäß der Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern, überweist jede Zusatzrentenregelung ihren Mitgliedern oder anderen Berechtigten die Leistungen, die laut Reglement fällig werden, in andere Mitgliedstaaten, gegebenenfalls abzüglich der zu erhebenden Abgaben und Transaktionsgebühren.

#### **Kapitel III**

##### **Rechte der Mitglieder**

#### **Artikel 8**

##### **Mitgliedschaft**

(1) Unter Vorbehalt der Erfüllung der im innerbetrieblichen Pensionsreglement festgelegten Bedingungen ist die Mitgliedschaft in der Zusatzrentenregelung für jeden neuen Arbeitnehmer obligatorisch.

(2) Bei Einführung einer neuen Zusatzrentenregelung durch das Unternehmen ist – unter Vorbehalt der Erfüllung der im innerbetrieblichen Pensionsreglement festgelegten Bedingungen – die Mitgliedschaft für die Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Einführung der Regelung im Unternehmen eingestellt sind, obligatorisch. Wenn das Reglement persönliche Beiträge der Mitglieder vorsieht, so sind diese fakultativ für die Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Einführung der Zusatzrentenregelung eingestellt sind.

#### **Artikel 9**

##### **Erwerb der Rechte**

Das Mitglied erlangt die Rechte der Zusatzrentenregelung gemäß den Bedingungen des innerbetrieblichen Pensionsreglements und unter Beachtung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Die Gesamtdauer der Anwartschaftszeit und der ihr gleichgestellten Zeiten darf zehn Jahre nicht überschreiten. Ab dem Zeitpunkt, wo die diesbezüglichen, im innerbetrieblichen Pensionsreglement enthaltenen Bedingungen erfüllt sind, hat das Mitglied die aus der Regelung entstandenen Rechte definitiv erworben.

Die bezahlten oder entschädigten Urlaubszeiten, die Zeiten der Dienst- oder Arbeitsbefreiung und die Kündigungsfristen, die gesetzlich den Arbeitstagen gleichgestellten Zeiten und die Vorruhestandszeiten gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 14. Dezember 1990 über den Vorruhestand sind, sowohl im Hinblick auf die Berechnung der Anwartschaftszeit und der Mitgliedschaftszeit als auch im Hinblick auf die Bestimmung der Leistungen, den Beschäftigungszeiten gleichzustellen.

Das Mitglied behält in jedem Fall das Anrecht auf die sich aus seinen persönlichen Beiträgen ergebenden Vorteile.

### Artikel 10

#### Bestimmung der unverfallbaren Rechte

(1) Bei der Bestimmung der unverfallbaren Rechte eines leistungsgebundenen Systems an einem Referenzdatum oder zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft werden die Rentenleistungen gemäß dem innerbetrieblichen Pensionsreglement zuerst auf der Grundlage der maximal möglichen Mitgliedschaftszeit des Mitglieds – eventuelle gleichgestellte Zeiten inbegriffen – berechnet. Die zu bestimmenden unverfallbaren Rentenleistungen stehen dann zu diesen maximalen Rentenleistungen im gleichen wie das erworbene Dienstalter zu dem Dienstalter steht, welches das Mitglied erreicht hätte, wenn es bis zu dem in der innerbetrieblichen Pensionsregelung vorgesehenen Rentenalter weiter im Unternehmen beschäftigt gewesen wäre. Das erworbene Dienstalter wird ab dem Dienstantritt im Unternehmen bis zum Referenzdatum oder bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gerechnet. Soweit die maximale Mitgliedschaftszeit gleichgestellte Zeiten aufgrund einer Übertragung von unverfallbaren Rechten beinhaltet, müssen diese Zeiten sowohl im Zähler als auch im Nenner des vorbenannten Bruchs hinzugefügt werden.

(2) Die unverfallbaren Rechte eines beitragsgebundenen Systems entsprechen dem Barwert der bei Erreichen des im innerbetrieblichen Pensionsreglement vorgesehenen Rentenalters geschuldeten Leistung. Dieser Barwert entspricht dem Betrag der zum Referenzdatum oder zum Datum der Beendigung der Mitgliedschaft gebildeten Rückstellungen.

### Artikel 11

#### Aufrechterhaltung der unverfallbaren Rechte

Beim Verlassen des Unternehmens vor dem Rentenalter muss denjenigen Mitgliedern, die ihre Eigenschaft als Mitglied einer Zusatzrentenregelung verlieren, die Aufrechterhaltung der unverfallbaren Rechte garantiert werden. Die unverfallbaren Rechte müssen auch bei fristloser Kündigung aufrechterhalten werden.

Die unverfallbaren Rechte können unter Berücksichtigung der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Grenzen auf eine Zusatzrentenregelung eines anderen Unternehmens oder einer anderen Unternehmensgruppe, auf eine ordnungsgemäß anerkannte externe Zusatzrentenregelung oder auf eine Gruppenversicherung übertragen oder abgefunden werden, wenn dies im innerbetrieblichen Pensionsreglement vorgesehen ist.

Gemäß der Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern, sind die vorhergehenden Absätze auch anwendbar, falls ein Mitglied in einen anderen Mitgliedsstaat abwandert.

### Artikel 12

#### Individuelle Übertragung der unverfallbaren Rechte

(1) Verlässt das Mitglied das Unternehmen vor Erreichen des Rentenalters, kann die Übertragung der un-

verfallbaren Rechte dieses Mitglieds auf ein neues Unternehmen nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Parteien erfolgen.

Die Übertragung der Rechte auf eine Zusatzrentenregelung eines anderen Unternehmens oder einer anderen Unternehmensgruppe erfolgt durch die Überweisung des Barwerts der unverfallbaren Rechte auf diese neue Zusatzrentenregelung sowie das gleichzeitige Erlöschen der unverfallbaren Rechte in der alten Zusatzrentenregelung.

Das neue Unternehmen muss, im Rahmen eines leistungsgebundenen Systems, gleichwertige Rechte anerkennen oder, im Rahmen eines beitragsgebundenen Systems, eine zusätzliche Leistung bilden, die den unverfallbaren Rechten entspricht. Wenn in einem leistungsgebundenen System die Anrechnung gleichgestellter Zeiten im innerbetrieblichen Pensionsreglement des neuen Unternehmens zu zusätzlichen Rechten führt, deren Barwert unter jenem der übertragenen Rechte liegt, so wird die Gleichwertigkeit mittels Bildung einer zusätzlichen Leistung in der neuen Regelung wiederhergestellt.

(2) Wenn der Arbeitnehmer einem Unternehmen beiträgt, das keine Zusatzrentenregelung hat, oder wenn keine Übereinkunft zwischen den betroffenen Parteien erfolgt, hat der frühere Arbeitgeber das Recht, die den unverfallbaren Rechten entsprechenden Rückstellungen an eine ordnungsgemäß anerkannte Zusatzrentenregelung zu übertragen. Diese Zusatzrentenregelung muss entweder ein Pensionsfonds oder eine Gruppenversicherung sein und sie muss sich verpflichten, gleichwertige Rechte in einem leistungsgebundenen oder einem beitragsgebundenen System anzuerkennen.

(3) Dem Mitglied kann keine Übertragungsentschädigung zu Lasten gelegt werden.

### Artikel 13

#### Abfindung der unverfallbaren Rechte

(1) Verlässt das Mitglied das Unternehmen vor Erreichen des Rentenalters, so kann es die Abfindung seiner unverfallbaren Rechte unter folgenden Bedingungen verlangen:

- wenn das Mitglied einem Unternehmen beiträgt, dessen Gesellschaftssitz außerhalb des Großherzogtums Luxemburg liegt;
- oder wenn das Mitglied zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Unternehmen das Alter von 50 Jahren erreicht hat;
- oder wenn die Rentenleistungen in Form einer laufenden Rente bezahlt werden, insofern der Betrag dieser Rente ein Zehntel des sozialen Mindestlohnes eines unqualifizierten achtzehnjährigen Arbeitnehmers nicht überschreitet;
- oder wenn die Regelung die Überweisung eines Kapitals vorsieht, insofern dieses Kapital das Zehnfache des sozialen Mindestlohnes eines unqualifizierten achtzehnjährigen Arbeitnehmers nicht überschreitet.

(2) Verlässt das Mitglied das Unternehmen vor Erreichen des Rentenalters, kann das Unternehmen seine unverfallbaren Rechte in den unter Paragraph (1) c) und d) vorgesehenen Fällen ohne das Einverständnis des Mitglieds abfinden.

(3) In jedem Fall erhält das Mitglied den Barwert seiner unverfallbaren Rechte in Form eines Kapitals. Die Abfindung beendet die sich aus der Zusatzrentenregelung ergebenden Rechte und Pflichten.

#### Artikel 14

##### Übergang eines Unternehmens

(1) Wenn beim Übergang eines Unternehmens, eines Betriebs beziehungsweise eines Unternehmens- oder Betriebsteils an einen anderen Arbeitgeber – insbesondere bei einer vertraglich vereinbarten Übertragung oder einer Fusion – das Unternehmen, der Betrieb beziehungsweise der Unternehmens- oder Betriebsteil nicht mehr weiter besteht, so gehen gemäß der abgeänderten Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 die sich aus der Zusatzrentenregelung ergebenden unverfallbaren Rechte und die sich in Erwerb befindlichen Rechte der aktiven Mitglieder sowie die unverfallbaren Rechte der ausgeschiedenen Mitglieder auf den Erwerber über.

(2) Wenn das Unternehmen, der Betrieb beziehungsweise der Unternehmens- oder Betriebsteil weiter besteht, gehen gemäß vorerwähnter Richtlinie die sich aus der Zusatzrentenregelung ergebenden unverfallbaren Rechte und die sich in Erwerb befindlichen Rechte der vom Erwerber übernommenen Mitglieder auf diesen über. Die Rechte der ausgeschiedenen Mitglieder bleiben beim Veräußerer, außer die Vertragspartner treffen eine anderslautende Vereinbarung. Die Übertragung der unverfallbaren Rechte der ausgeschiedenen Mitglieder in ein internes System ist jedoch nicht gestattet.

(3) Die Zustimmung der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder ist keinesfalls erforderlich.

(4) Wenn der Erwerber über eine Zusatzrentenregelung verfügt, muss er gleichwertige Zusatzrentenrechte sowohl im Fall der Altersversorgung als auch im Fall der Invaliditäts- oder der Überlebensversorgung anerkennen.

#### Artikel 15

##### Entsandter Arbeitnehmer

Gemäß der Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern, werden für die Dauer der Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat die Beiträge weiter an die Zusatzrentenregelung des Ursprungsstaates des entsandten Arbeitnehmers gezahlt. Der entsandte Arbeitnehmer und gegebenenfalls sein Arbeitgeber sind von jeder Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zu einer Zusatzrentenregelung in einem anderen Mitgliedstaat befreit.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind nur anwendbar auf Entsendungen, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes beginnen.

#### Artikel 16

##### Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen

Gemäß der Richtlinie 96/97/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen

der sozialen Sicherheit ist jede Bestimmung nichtig, die den Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen Männern und Frauen verletzt, das heißt, die so ausgelegt ist, dass sie eine mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand beinhaltet, bei der:

- a) Festlegung der Personen, die zur Mitgliedschaft in einem betrieblichen System zugelassen sind;
- b) Regelung der Zwangsmitgliedschaft oder der freiwilligen Mitgliedschaft in einem betrieblichen System;
- c) Festlegung unterschiedlicher Regeln über das Beitrittsalter zum System oder über die Mindestdauer der Beschäftigung oder Zugehörigkeit zum System, um einen Leistungsanspruch zu begründen;
- d) Festlegung unterschiedlicher Regeln – außer in den unter den Punkten h) und i) genannten Fällen – für die Erstattung von Beiträgen, wenn der Arbeitnehmer aus dem System ausscheidet, ohne die Bedingungen erfüllt zu haben, die ihm einen aufgeschobenen Anspruch auf die langfristigen Leistungen garantieren;
- e) Festlegung unterschiedlicher Bedingungen für die Gewährung der Leistungen oder die Beschränkung dieser Leistungen auf eines der beiden Geschlechter;
- f) Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand;
- g) Unterbrechung der Aufrechterhaltung oder des Erwerbs von Ansprüchen während eines gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Mutterschaftsurlaubs, Elternurlaubs oder Urlaubs aus familiären Gründen;
- h) Festlegung unterschiedlicher Leistungsniveaus, es sei denn, dass dies notwendig ist, um versicherungstechnischen Berechnungsfaktoren Rechnung zu tragen, die im Falle von beitragsgebundenen Leistungen je nach Geschlecht unterschiedlich sind.

Bei Systemen mit Leistungszusage, die durch Kapitalansammlung finanziert werden, ist für bestimmte Elemente, wie beispielsweise

- die Umwandlung eines Teils der regelmäßigen Rentenzahlungen in ein Kapital;
- die Übertragung der Rentenansprüche;
- die Auszahlung einer Hinterbliebenenrente an einen Anspruchsberechtigten, der im Gegenzug auf einen Teil der jährlichen Rentenbezüge verzichtet;
- eine gekürzte Rente, wenn der Arbeitnehmer sich für den vorzeitigen Ruhestand entscheidet;

eine Ungleichbehandlung gestattet, wenn die Ungleichheit der Beiträge darauf zurückzuführen ist, dass bei der Durchführung der Finanzierung des Systems je nach Geschlecht unterschiedliche versicherungstechnische Berechnungsfaktoren angewendet worden sind;

- i) Gewährung unterschiedlicher Höhen für die Beiträge der Arbeitnehmer;
- j) Gewährung unterschiedlicher Höhen für die Beiträge der Arbeitgeber, außer
  - bei beitragsgebundenen Systemen, sofern beabsichtigt wird, die Höhe der auf diesen Beiträgen beruhenden Rentenleistungen für Männer und Frauen auszugleichen oder anzunähern;

- bei leistungsgebundenen Systemen, die durch Kapitalansammlung finanziert wurden, sofern die Arbeitgeberbeiträge dazu bestimmt sind, die zur Deckung der Aufwendungen für die zugesagten Leistungen unerlässliche Finanzierungsgrundlage zu ergänzen;
- k) Festlegung unterschiedlicher oder nur für Arbeitnehmer eines der Geschlechter geltender Regelungen – außer für die unter den Punkten h) und i) genannten Fälle – hinsichtlich der Garantie oder der Erhaltung des Anspruchs auf spätere Leistungen, wenn der Arbeitnehmer aus dem System ausscheidet.

### Artikel 17

#### Recht auf Information

Das Unternehmen stellt jedem Mitglied eine Kopie des innerbetrieblichen Pensionsreglements zu. Es ist darüber hinaus verpflichtet, jedes Mitglied mindestens einmal jährlich schriftlich über seine Leistungsansprüche sowohl gegenüber dem Unternehmen als auch gegenüber der Insolvenzversicherung am Fälligkeitsdatum sowie bei Verlust seiner Eigenschaft als Mitglied zu unterrichten.

Wenn das Mitglied in Erwägung zieht, das Unternehmen zu verlassen, ist das Unternehmen verpflichtet, das Mitglied auf seine Anfrage hin über die verschiedenen Möglichkeiten zu informieren und diese auszuwerten.

Gemäß der Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern, ist Absatz 2 ebenfalls anwendbar, wenn ein Mitglied in einen anderen Mitgliedstaat wechselt.

## Kapitel IV Finanzierung

### Artikel 18 Finanzierungsplan

(1) Die Finanzierung ist ab dem ersten Tag der Mitgliedschaft obligatorisch.

(2) Die persönlichen Beiträge des Mitglieds einer Zusatzrentenregelung werden einer Gruppenversicherung zugeführt oder in einen Pensionsfonds eingezahlt. Wenn diese Beiträge in einen Pensionsfonds eingezahlt werden, erfolgt ihre Kapitalisierung:

- in einem beitragsgebundenen System: mit Hilfe des Nettoertragssatzes der Aktiva des Pensionsfonds, ohne dass dieser Satz niedriger sein darf als der vom Aufsichtsamt für das Versicherungswesen festgelegte Zinssatz;
- in einem leistungsgebundenen System: gemäß der zur Umwandlung der Arbeitgeberbeiträge in Leistungen angewandten Methode.

(3) Das Invaliditäts- und das Todesrisiko – die Zahlung der Leistungen an die Überlebenden von aktiven Mitgliedern oder Invaliden inbegriffen – werden durch eine Gruppenversicherung oder ein System, das diese Risiken spezifisch absichert, abgedeckt.

(4) Die im Rahmen einer Zusatzrentenregelung entstehenden Verpflichtungen müssen regelmäßig und entspre-

chend dem Finanzierungsplan finanziert werden. Die Finanzierung muss unter der Aufsicht eines durch die zuständige Behörde ordnungsgemäß anerkannten, versicherungsmathematischen Sachverständigen ausgeführt werden. Die Anerkennung des Sachverständigen erfolgt aufgrund seiner Diplome, seiner beruflichen Erfahrung und seiner Ehrenhaftigkeit.

Der Finanzierungsplan muss bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden und muss folgende Informationen enthalten:

- a) die Bezeichnung des Unternehmens;
- b) den Namen der für die versicherungstechnische Leitung zuständigen Person;
- c) die Angabe des oder der im innerbetrieblichen Pensionsreglement vorgesehenen Systeme;
- d) das Datum der jährlichen Bewertung der Verpflichtungen;
- e) das Bestehen einer Beitragszahlung der Arbeitnehmer, deren Verwendung und die versicherungsmathematische Grundlage ihrer Umwandlung in Leistungen;
- f) im Rahmen eines beitragsgebundenen Systems: die zur Kapitalisierung dieser Beiträge anwendbare Methode;
- g) im Rahmen eines leistungsgebundenen Systems:
  - gegebenenfalls die Summe des Defizits aus gleichgestellten vorausgegangenen Zeiten zum Zeitpunkt der Einführung oder der Abänderung der Zusatzrentenregelung;
  - die angewandte versicherungsmathematische Bewertungsmethode sowie eine Darstellung dieser Methode. Diese Darstellung muss unter anderem die Auswirkungen der Methode auf die Finanzierung der Zusatzrentenregelung und gegebenenfalls auf die Tilgung des Defizits aus gleichgestellten vorausgegangenen Zeiten erläutern;
  - die wirtschaftlichen und versicherungstechnischen Hypothesen;
- h) betreffend die Zusatzrentenregelung:
  - im Rahmen eines internen Systems: die Bescheinigung der Mitgliedschaft bei einem anerkannten Insolvenzversicherungsträger sowie gegebenenfalls der Name und Sitz der Versicherungsgesellschaft, welche die unter Paragraph (3) definierten Leistungen spezifisch versichert;
  - im Rahmen eines Pensionsfonds: die Satzung des Pensionsfonds, die Identität der Verwaltungsratsmitglieder sowie gegebenenfalls der Name der Versicherungsgesellschaft, welche die unter Paragraph (3) definierten Leistungen spezifisch versichert;
  - im Rahmen einer Gruppenversicherung: der Name und der Sitz der Versicherungsgesellschaft.

### Artikel 19

#### Mindestfinanzierung

(1) Für leistungsgebundene Systeme muss die Höhe der zur Deckung der Verpflichtungen gebildeten Rückstellungen am Stichtag der jährlichen Berechnung der Verpflichtungen mindestens der Summe folgender Barwerte entsprechen:

einerseits den Barwerten der Rentenleistungen, die gemäß dem innerbetrieblichen Pensionsreglement auf der Grundlage der maximalen Mitgliedschaft des Mitglieds gegebenenfalls einschließlich der gleichgestellten Zeiten berechnet werden, um anschließend im Verhältnis des Bruches proratisiert zu werden, in dessen Zähler die Mitgliedschaftszeit bis zum Bewertungsstichtag steht und in dessen Nenner die Mitgliedschaftszeit bei Erreichen des im innerbetrieblichen Pensionsreglement vorgesehenen Rentenalters steht,

und andererseits den Barwerten der laufenden Leistungen.

Diese Barwerte werden gemäß den durch eine großherzogliche Verordnung festgelegten Rechnungsgrundlagen berechnet.

Für leistungsgebundene Systeme, die im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags finanziert werden, werden diese Barwerte entsprechend den Rechnungsgrundlagen des Versicherers erstellt.

(2) Für beitragsgebundene Systeme muss die Mindesthöhe der Rückstellungen am Stichtag der jährlichen Bewertung der Verpflichtungen der Summe des Endwertes der für die aktiven Mitglieder getätigten Beiträge und des Barwerts der laufenden Leistungen entsprechen. Gegebenenfalls werden die vorgenannten Beiträge kapitalisiert. Die Kapitalisierung der Beiträge der Arbeitgeber erfolgt gemäß dem im innerbetrieblichen Pensionsreglement vorgesehenen Zinssatz, diejenige der Arbeitnehmer erfolgt gemäß den in Artikel 18 Paragraph (2) vorgesehenen Bestimmungen.

Der vorgenannte Barwert wird gemäß den durch eine großherzogliche Verordnung festgelegten Rechnungsgrundlagen berechnet.

Für beitragsgebundene Systeme, die im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags finanziert werden, wird dieser Barwert entsprechend den Rechnungsgrundlagen des Versicherers berechnet.

(3) Falls der Wert der bestehenden Rückstellungen unter dem der Rückstellungen liegt, die sich aus den in Paragraph (1) oder (2) definierten Berechnungen ergeben, ist er entsprechend zu erhöhen.

(4) In den Bilanzen der Pensionsfonds müssen genügende Aktiva zur Deckung der Minimalrückstellungen ausgewiesen werden. Das Unternehmen muss etwaige Finanzierungsdefizite des Pensionsfonds beheben. Wenn das Unternehmen nicht mehr besteht oder unfähig ist, die notwendigen Zahlungen zu leisten, so bleibt der Pensionsfonds gegenüber den Mitgliedern und ausgeschiedenen Mitgliedern des Versorgungssystems in Höhe der bestehenden Aktiva und der Gewinne, die er erwirtschaftet, verpflichtet.

(5) Die Verwaltung der Aktiva eines Pensionsfonds geschieht gemäß den Anweisungen der für diesen Pensionsfonds zuständigen Aufsichtsbehörde.

## Artikel 20

### Zusatzrenten und Sozialversicherung

(1) Die in Artikel 31 bezeichneten Dotierungen, Zuweisungen, Beiträge und Versicherungsprämien sowie die sich daraus ergebenden Leistungen werden weder im Rahmen der Artikel 33, 38, 142 und 241 der Sozialver-

sicherungsordnung noch im Rahmen von Artikel 17 des abgeänderten Gesetzes vom 19. Juni 1985 betreffend die Familienzulagen berücksichtigt.

Die in Artikel 31 genannten Dotierungen, Zuweisungen, Beiträge und Versicherungsprämien werden im Rahmen von Artikel 376 der Sozialversicherungsordnung berücksichtigt. Das Gleiche gilt für den Teil der Zusatzrente, der den Bestimmungen von Artikel 115, Punkt 17a, Satz 2 des abgeänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 betreffend die Einkommensteuer unterliegt.

## Kapitel V

### Insolvenzversicherung

#### Artikel 21

##### Versicherungsträger

Ein Unternehmen, das ein internes Zusatzrentensystem eingeführt hat, muss obligatorisch einem anerkannten Verein oder einem Unternehmen, welche das Insolvenzrisiko versichern, beitreten.

#### Artikel 22

##### Dispens von der Insolvenzversicherung

Die Bestimmungen von Artikel 21 sind nicht anwendbar auf Zusatzrentenregelungen, die vom Staat, von den Gemeinden, den Kommunalverbänden oder öffentlich-rechtlichen Anstalten eingeführt wurden.

#### Artikel 23

##### Umfang der Insolvenzversicherung

(1) Rentempfänger und ihre Hinterbliebenen, deren Zusatzrenten nicht mehr ausgezahlt werden aufgrund der Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen ihr Unternehmen gemäß dem dritten Buch des Handelsgesetzbuches, haben einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung in Höhe der Leistung, die das Unternehmen aufgrund des innerbetrieblichen Pensionsreglements zu erbringen hätte, wenn das Konkursverfahren nicht eröffnet worden wäre. Diese Bestimmungen sind auch auf folgende Sicherungsfälle anwendbar:

- die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 14. April 1886 über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses;
- die Eröffnung der gerichtlichen Liquidation der Gesellschaften gemäß Artikel 203 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften;
- die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens der kontrollierten Verwaltung gemäß der abgeänderten großherzoglichen Verordnung vom 24. Mai 1935, welche die Gesetzgebung bezüglich des Zahlungsaufschubs, des Vergleichs zur Abwendung des Konkurses durch die Einführung des Verfahrens der kontrollierten Verwaltung ergänzt;
- die Eröffnung der gerichtlichen Liquidation der Versicherungsgesellschaften gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor;

– die Eröffnung der gerichtlichen Liquidation von Unternehmen des Finanzsektors gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

(2) Der Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung entsteht mit dem Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Sicherungsfalls folgt. Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats des Begünstigten, sofern das innerbetriebliche Pensionsreglement keine anderen Bestimmungen vorsieht. Dieser Anspruch umfasst auch rückständige Renten, falls diese sich auf die letzten sechs Monate vor Entstehen der Deckungspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung beziehen.

(3) Die Mitglieder und ausgeschiedenen Mitglieder, die bei der Eröffnung des Konkursverfahrens oder beim Eintritt einer der anderen Prozeduren gemäß Paragraph (1) ein unverfallbares Recht haben, sowie ihre Hinterbliebenen haben bei Eintritt des Sicherungsfalls einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung.

(4) Bei Eintritt des Sicherungsfalls werden für die in Paragraph (3) benannten Personen die unverfallbaren Rechte gemäß Artikel 10 berechnet.

(5) Der Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung vermindert sich mit dem Umfang der vom Arbeitgeber erbrachten Leistungen. Wenn der Vergleich vorsieht, dass der Arbeitgeber einen Teil der Leistungen selber zu erbringen hat, so vermindert sich der Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung im Umfang des im Vergleich vorgesehenen Betrags. Wenn der Vergleich vorsieht, dass der Arbeitgeber die Leistungen von einem bestimmten Zeitpunkt an selber zu erbringen hat, so entfällt der Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung ab diesem Zeitpunkt. Diese Bestimmungen sind entsprechend auf die kontrollierte Verwaltung anwendbar. Der Vergleich und die kontrollierte Verwaltung müssen vorsehen, dass bei einer nachhaltigen Besserung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens die vom Träger der Insolvenzversicherung zu erbringenden Leistungen ganz oder zum Teil vom Unternehmen übernommen werden.

(6) Der Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung besteht nicht, wenn der einzige oder überwiegende Zweck der Einführung oder der Verbesserung der Zusatzrentenregelung die Inanspruchnahme der Haftung des Trägers der Insolvenzversicherung war. Dieses Ziel ist anzunehmen, wenn bei der Einführung oder der Abänderung des innerbetrieblichen Pensionsreglements zu erwarten war, dass die wirtschaftliche Lage des Unternehmens es nicht ermöglichen würde, die aus der Regelung entstandenen Rechte zu honorieren.

Verbesserungen, die während der beiden letzten Jahre vor dem Eintritt des Sicherungsfalls bewilligt wurden, werden bei der Bemessung der Leistungen des Trägers der Insolvenzversicherung nicht berücksichtigt.

#### **Artikel 24**

##### **Übertragung der Leistungspflicht und Abfindung der unverfallbaren Rechte**

(1) Der Anspruch gemäß Artikel 23 gegen den Träger der Insolvenzversicherung endet, wenn ein Lebensversicherungsunternehmen sich gegenüber dem Träger der Insolvenzversicherung verpflichtet, dessen Verpflichtungen zu übernehmen und wenn die Anspruchsberechtigten ein unmittelbares Recht erhalten, ihre Ansprüche bei diesem

Lebensversicherungsunternehmen einzufordern. Dieser Anspruch endet ebenfalls bei Abfindung der unverfallbaren Rechte.

(2) Die Abfindung der unverfallbaren Rechte gemäß Paragraph (1) ist ohne Zustimmung des Mitglieds möglich, wenn die bei Erreichen des im innerbetrieblichen Pensionsreglement vorgesehenen Rentenalters zu erbringende Rente den Betrag von einem Zehntel des sozialen Mindestlohns eines unqualifizierten achtzehnjährigen Arbeitnehmers nicht überschreitet beziehungsweise wenn das geschuldete Kapital das Zehnfache des sozialen Mindestlohns eines unqualifizierten achtzehnjährigen Arbeitnehmers nicht überschreitet. Werden diese Beträge überschritten, ist die Abfindung nur mit der Zustimmung des Arbeitnehmers möglich.

(3) Der Abfindungswert entspricht dem Barwert der zukünftigen Leistungen, die bei Beendigung des Arbeitsvertrags errechnet werden und gemäß Artikel 10 proratisiert werden.

#### **Artikel 25**

##### **Mitteilungspflicht**

Der Träger der Insolvenzversicherung teilt dem Mitglied seine in Artikel 23 und 24 definierten Rentenansprüche oder unverfallbaren Rechte schriftlich mit. Unterbleibt diese Mitteilung, so sind die Rentenansprüche oder die unverfallbaren Rechte spätestens ein Jahr nach dem Sicherungsfall beim Träger der Insolvenzversicherung anzumelden. Erfolgt die Anmeldung später, so beginnt die Überweisung der Leistungen frühestens am Ersten des Monats der Anmeldung, es sei denn, der Berechtigte war an der rechtzeitigen Anmeldung ohne sein Verschulden verhindert.

#### **Artikel 26**

##### **Gesetzliche Abtretung**

(1) Im Fall des Konkurses, des Vergleichs, der Liquidation und der kontrollierten Verwaltung gehen die Rentenansprüche und die unverfallbaren Rechte des Berechtigten gegen das Unternehmen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens und gemäß einer gesetzlichen Abtretung auf den Träger der Insolvenzversicherung über.

Diese Übertragung darf keine Nachteile für den Berechtigten beinhalten. Die unverfallbaren Rechte, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens gesetzlich übertragen werden, sind einklagbare Ansprüche, deren Wert zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens geschätzt wird.

(2) Als Zeitpunkt der Eröffnung der Verfahren gilt:

- beim Konkurs, der Konkurseröffnungsbeschluss gemäß Artikel 442 des Handelsgesetzbuches;
- beim Vergleich zur Abwendung des Konkurses, die gerichtliche Entscheidung, aufgrund derer angenommen wird, dass das Verfahren zur Erlangung des Vergleichs gemäß Artikel 5 letzter Paragraph des abgeänderten Gesetzes vom 14. April 1886 weitergeführt werden kann;
- bei der gerichtlichen Liquidation, die gerichtliche Entscheidung zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, deren Geschäftspraktiken gegen das Strafgesetz oder gegen die Bestimmungen des Gesetzes über

die Gesellschaften gemäß Artikel 203 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften verstoßen;

- bei der kontrollierten Verwaltung, die gerichtliche Entscheidung, die gemäß Artikel 4 der abgeänderten großherzoglichen Verordnung vom 24. Mai 1935 die Verwaltung des Vermögens des Antragstellers unter die Aufsicht eines oder mehrerer Kommissare stellt;
- bei der Liquidation eines Versicherungsunternehmens, die gerichtliche Entscheidung zur Auflösung und Liquidation gemäß Artikel 57 des abgeänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1991 betreffend den Versicherungssektor;
- bei der Liquidation eines Unternehmens des Finanzsektors, die gerichtliche Entscheidung zur Auflösung und Liquidation gemäß Artikel 61 des abgeänderten Gesetzes vom 5. April 1993 betreffend den Finanzsektor.

(3) Der Träger der Insolvenzversicherung kann gemäß Artikel 473 des Handelsgesetzbuches Einspruch gegen den Konkursöffnungsbeschluss erheben. Gegen die Entscheidung der Eröffnung des Verfahrens der kontrollierten Verwaltung kann er gemäß Artikel 11 der abgeänderten großherzoglichen Verordnung vom 24. Mai 1935 Berufung einlegen. Gemäß Artikel 612 der Neuen Zivilprozessordnung hat er ein Einspruchsrecht gegen:

- die Entscheidung des Gerichts, die verfügt, dass das Verfahren zur Erlangung eines Vergleichs fortgesetzt werden kann;
- die gerichtliche Entscheidung zur Liquidation einer Gesellschaft;
- die gerichtliche Entscheidung zur Liquidation eines Unternehmens des Finanzsektors;
- die gerichtliche Entscheidung zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens.

### **Artikel 27**

#### **Beitragspflicht und Beitragsberechnung**

(1) Jedes Unternehmen, das Mitglied eines Vereins oder Unternehmens ist, welche das Insolvenzrisiko gemäß Artikel 21 versichern, muss Beiträge an diesen Verein oder dieses Unternehmen zahlen.

(2) Die Beiträge werden von dem das Insolvenzrisiko versichernden Verein oder Unternehmen festgesetzt und müssen den Barwert der in Artikel 23 vorgesehenen Leistungen, die im laufenden Kalenderjahr fällig geworden sind, die Verwaltungskosten und andere an die Gewährung der Leistungen gebundenen Kosten sowie die Überweisungen an den Ausgleichsfonds des das Insolvenzrisiko versichernden Vereins oder Unternehmens decken. Auf die am Ende des Kalenderjahrs fälligen Beiträge können Vorschüsse erhoben werden.

(3) Die nach Paragraph (2) geschuldeten Beiträge werden auf die Arbeitgeber gemäß den in Paragraph (4) definierten Teilwerten verteilt. Diese Beträge sind auf der Basis der Angaben des Geschäftsjahrs, das im Laufe des vergangenen Kalenderjahrs abgeschlossen wurde, festzusetzen.

(4) Der Teilwert der Zusatzrente wird für jedes Alter des Berechtigten als Differenz zwischen dem Barwert der zukünftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen

fiktiven Prämien definiert. Die fiktive Prämie wird für das gegebene Eintritts- und Austrittsalter gemäß dem individuellen Äquivalenzprinzip berechnet. Gemäß diesem Prinzip muss der Barwert der zukünftigen Leistungen zu Beginn der Verpflichtung dem Barwert der fiktiven zukünftigen Prämien entsprechen. Die Rechnungsgrundlagen zur Teilwertberechnung werden vom Träger der Insolvenzversicherung bestimmt und müssen von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

(5) Die technischen Bedingungen der Paragraphen (2) bis (4) können Gegenstand einer großherzoglichen Verordnung sein.

(6) Der Träger der Insolvenzversicherung erstellt die Beiträge und teilt dem „Centre commun de la sécurité sociale“ (Zentrale Beitragsstelle der sozialen Sicherheit) über die zuständige Behörde die Beträge mit. Die Erhebung und Zwangsvollstreckung der Beiträge bei den Unternehmen erfolgt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches.

### **Artikel 28**

#### **Mitteilungs-, Auskunfts- und Informationspflicht**

(1) Das Unternehmen muss dem Träger der Insolvenzversicherung das Bestehen einer Zusatzrentenregelung innerhalb von drei Monaten nach der ersten Fälligkeit von unverfallbaren Rechten durch die zuständige Behörde mitteilen.

(2) Das Unternehmen, der Konkursverwalter, der delegierte Richter, der Liquidator, der Kommissar und die gemäß Artikel 23 Berechtigten sind verpflichtet, dem Träger der Insolvenzversicherung alle zur Ausführung der Bestimmungen der Insolvenzversicherung erforderlichen Auskünfte und schriftlichen Unterlagen durch die zuständige Behörde zukommen zu lassen.

(3) Zur Festsetzung des geschuldeten Beitrags muss das beitragspflichtige Unternehmen dem Träger der Insolvenzversicherung den Betrag, der gemäß den Paragraphen (3) und (4) von Artikel 27 als Bemessungsgrundlage dient und der durch ein versicherungsmathematisches Gutachten belegt sein muss, bis spätestens zum 30. September eines jeden Kalenderjahres durch die zuständige Behörde mitteilen. Das Unternehmen muss diese Unterlagen mindestens sechs Jahre aufbewahren.

(4) Der Konkursverwalter, der delegierte Richter, der Liquidator oder der Kommissar teilen dem Träger der Insolvenzversicherung die Eröffnung der in Artikel 23 Paragraph (1) bezeichneten Verfahren, die Namen und Anschriften der Berechtigten und den in Artikel 23 bezeichneten Betrag ihrer Leistungen unverzüglich durch die zuständige Behörde mit. Zur gleichen Zeit übermitteln sie die Namen und Anschriften der Mitglieder und ausgeschiedenen Mitglieder, die bei Eröffnung der in Artikel 23 Paragraph (1) vorgesehenen Verfahren unverfallbare Rechte besitzen, sowie den Betrag ihrer unverfallbaren Rechte, die gemäß dem gleichen Artikel bestimmt werden.

(5) Das Unternehmen und die Berechtigten müssen den Konkursverwalter, den delegierten Richter, den Liquidator oder den Kommissar über sämtliche Fakten, die sich auf die im vorausgehenden Paragraphen vorgesehene Informationspflicht beziehen, informieren.

(6) Die zuständige Behörde muss den Versicherungsträger bei der Bestimmung der Unternehmen, die der Beitragspflicht unterliegen, unterstützen.

(7) Die Modalitäten der Übermittlung der Auskünfte, die dem das Insolvenzrisiko versichernden Verein oder Unternehmen zu liefern sind, können durch eine großherzogliche Verordnung bestimmt werden.

## Kapitel VI Zuständige Behörde

### Artikel 29

Ohne Beeinträchtigung der zugewiesenen Zuständigkeiten anderer Verwaltungen, insbesondere der Steuerverwaltung und des Aufsichtsamts für das Versicherungswesen, werden die Aufgaben der zuständigen Behörde im Rahmen des vorliegenden Gesetzes von der „Inspection générale de la sécurité sociale“ (Generalinspektion der Sozialen Sicherheit) ausgeübt.

### Artikel 30

#### Aufgaben der zuständigen Behörde

- (1) Die zuständige Behörde hat folgende Aufgaben:
- a) die Eintragung der Zusatzrentenregelungen und die Annahme zwecks Depot ihres innerbetrieblichen Pensionsreglements und ihres Finanzierungsplans;
  - b) die Überprüfung der rechtlichen Übereinstimmung der Zusatzrentenregelung, des innerbetrieblichen Pensionsreglements und des Finanzierungsplans mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes;
  - c) die mindestens fünfjährige versicherungsmathematische Überprüfung der Zusatzrentenregelung, insbesondere was die Einhaltung der Bestimmungen über die Mindestfinanzierung betrifft;
  - d) die Aufstellung der Rechnungsgrundlagen im Rahmen der Mindestfinanzierung und gegebenenfalls des Defizits aus gleichgestellten vorausgegangenen Zeiten;
  - e) auf Anfrage der Steuerverwaltung, die Erstellung
    - einer Bescheinigung, welche die rechtliche und versicherungsmathematische Übereinstimmung der Zusatzrentenregelung mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und den betreffenden steuerrechtlichen Bestimmungen bestätigt;
    - einer Bescheinigung, die den Teil der Zusatzrente des Steuerpflichtigen bestimmt, der unter Artikel 115 Punkt 17a des abgeänderten Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967 fällt.
- Diese Bescheinigungen müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten ausgestellt werden und ihre Ausstellung muss entweder dem Unternehmen oder dem Steuerpflichtigen vermittelt Einschreiben bescheinigt werden. Die Verweigerung der zuständigen Behörde, eine Bescheinigung auszustellen, muss gebührend begründet werden und den Betroffenen vermittelt Einschreiben zugestellt werden;
- f) die Funktion der Verbindungsstelle zwischen den Unternehmen, die Mitglied einer Insolvenzversicherung sind, und dem das Insolvenzrisiko versichernden Verein oder Unternehmen;

g) die Analyse des Impakts der Zusatzrentenregelungen auf das Rentenniveau im Allgemeinen, auf die Personalkosten der Unternehmen und die öffentlichen Finanzen sowie die Veröffentlichung diesbezüglicher Statistiken.

(2) Zwecks Eintragung der Zusatzrentenregelung muss das Unternehmen der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach der Einrichtung eines Systems das innerbetriebliche Pensionsreglement und den Finanzierungsplan übermitteln. Das Unternehmen ist des Weiteren verpflichtet, jede Änderung des Reglements oder des Finanzierungsplans binnen drei Monaten ab dem Tag, wo die Änderung vorgenommen wurde, mitzuteilen.

(3) Die zuständige Behörde ist befugt, sämtliche Informationen anzufordern, die es ihr ermöglichen, ihre Aufgabe zu erfüllen. Sie arbeitet eine Aufstellung der Auskünfte aus, welche die Unternehmen ihr jährlich mitteilen müssen. Diese Aufstellung kann Gegenstand einer großherzoglichen Verordnung sein.

## Titel II

### Steuerrechtliche Bestimmungen

**Artikel 31 bis 41:** Die Bestimmungen dieser Artikel ändern verschiedene Bestimmungen des Steuergesetzbuches.

## Titel III

### Zusatzbestimmungen

**Artikel 42** ändert Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1989 über den Arbeitsvertrag. (...)

**Artikel 43** ändert Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Mai 1979 über die Reform der Personaldelegationen. (...)

**Artikel 44** ändert Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Mai 1974 über die gemischten Ausschüsse in den Unternehmen des Privatsektors. (...)

**Artikel 45 und 46** ändern die Artikel 25 und 47 der Neuen Zivilprozessordnung. (...)

**Artikel 47** ändert Artikel 56 des Gesetzes über die Rechtsorganisation vom 7. März 1980. (...)

## Titel IV

### Übergangsbestimmungen

#### Artikel 48

(1) Bei leistungsgebundenen Systemen versteht man im Sinne der Übergangsbestimmungen des vorliegenden Gesetzes unter:

- a) „Verpflichtung aus vorausgegangenen Zeiten“: die theoretisch bestimmten Zusatzrenten, welche bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bestehen und die auf Grundlage des an diesem Tag erreichten Dienstalters berechnet werden;
- b) „Defizit der Verpflichtungen aus vorausgegangenen Zeiten“: die positive Differenz zwischen der Summe der am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bestehenden Barwerte der Renten, die den Verpflichtungen aus vorausgegangenen Zeiten entsprechen, sowie den laufenden Leistungen einerseits und

des Betrags der zum gleichen Zeitpunkt bestehenden Rückstellungen andererseits;

- c) „Rente des Defizits der Verpflichtungen aus vorausgegangenen Zeiten“: den Teil der Verpflichtung aus vorausgegangenen Zeiten des Mitglieds oder des ausgeschiedenen Mitglieds, für den keine Rückstellungen am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bestehen.

#### **Artikel 49**

##### **Eintragung**

Das Unternehmen ist verpflichtet, jede Zusatzrentenregelung, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes besteht, bei der zuständigen Behörde einzutragen.

Diese Eintragung umfasst:

- eine zusammenfassende Beschreibung der Zusatzrentenregelung;
- eine Beschreibung der angewandten Finanzierungsgrundlage und des gegenwärtigen Standes der gebildeten Rückstellungen;
- im Fall einer Abtretung des Pfandrechts zugunsten der Arbeitnehmer, eine Kopie des Abtretungsvertrags, den Betrag und die Art der verpfändeten Aktivwerte, sowie die Identität des Depositors;
- bei einem leistungsgebundenen System, den Betrag der Verpflichtungen aus vorausgegangenen Zeiten für jedes Mitglied sowie den Betrag des Defizits der Verpflichtungen aus vorausgegangenen Zeiten bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes;
- den Abschreibungskoeffizienten der Renten des Defizits der Verpflichtungen aus vorausgegangenen Zeiten unter Anwendung von Artikel 51;
- eine Kopie des innerbetrieblichen Pensionsreglements oder, bei Nichtvorhandensein, jede schriftliche Unterlage, die das Bestehen einer Zusatzrentenregelung belegt.

Die Eintragung bei der zuständigen Behörde erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

#### **Artikel 50**

##### **Anpassung**

(1) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes haben die Unternehmen zwei Jahre Zeit, um sich den Bestimmungen des Gesetzes anzupassen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn ein allgemeiner oder ein für einen Aktivitätssektor bestimmter Aufschub durch eine großherzogliche Verordnung erfolgt. Dieser Aufschub kann für maximal zwei Jahre erfolgen. In jedem Fall erfolgt die Anpassung rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes. Für das Geschäftsjahr 2000 können die Steuerabzüge auf Grundlage einer von der zuständigen Behörde genehmigten Schätzung vorgenommen werden.

(2) Die Maßnahmen zur Anpassung der Zusatzrentenregelungen an den Grundsatz der in Artikel 16 visierten Gleichbehandlung müssen sämtliche Leistungen beinhalten, die aufgrund von Beschäftigungszeiten nach dem Datum des 17. Mai 1990 zuerkannt wurden, und müssen rückwirkend auf diesen Tag angewandt werden.

(3) Sobald die Anpassung erfolgt ist, übermittelt das Unternehmen der zuständigen Behörde die Beschreibung der abgeänderten Zusatzrentenregelung sowie eine Kopie des innerbetrieblichen Pensionsreglements und des Finanzierungsplans.

(4) Das Unternehmen informiert jedes Mitglied über die Auswirkungen dieser Anpassung auf seine Ansprüche. Diese Information erfolgt in Form einer Mitteilung, die jedem Mitglied übermittelt wird. Jedes Mitglied erhält eine Kopie des neuen innerbetrieblichen Pensionsreglements.

#### **Artikel 51**

##### **Defizit der Verpflichtungen aus vorausgegangenen Zeiten**

Für leistungsgebundene Systeme, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bestehen, sind die Barwerte zur Bestimmung des Defizits der Verpflichtungen aus vorausgegangenen Zeiten gemäß den Rechnungsgrundlagen der großherzoglichen Verordnung festzusetzen.

Für leistungsgebundene Systeme, die im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags finanziert werden, werden die Barwerte gemäß den Rechnungsgrundlagen des Versicherers berechnet.

Zur Berechnung des Defizits der Verpflichtungen aus vorausgegangenen Zeiten werden:

- gemäß Artikel 24 des abgeänderten Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967, die auf der Passivseite der Unternehmensbilanz gebildeten Rückstellungen,
- im Rahmen einer Gruppenversicherung, die gebildeten mathematischen Rückstellungen,
- im Rahmen eines Pensionsfonds oder einer autonomen Arbeitgeberkasse, der Buchwert der Aktiva,
- alle sonstigen Rückstellungen oder Aktiva, welche von der zuständigen Behörde als solche zugelassen wurden,

berücksichtigt.

#### **Artikel 52**

##### **Abschreibung des Defizits der Verpflichtungen aus vorausgegangenen Zeiten**

(1) Im Rahmen der steuerlichen Abzugsfähigkeit für Zusatzrenten ist die jährliche Abschreibung der Rente des Defizits der Verpflichtungen aus vorausgegangenen Zeiten begrenzt auf den Anteil, der sich aus einem Bruch ergibt, in dessen Zähler sich die Zahl eins befindet und in dessen Nenner sich die Zahl der Abschreibungsjahre befindet, wobei diese Zahl weder weniger als fünf noch mehr als zehn betragen kann.

(2) Die Leistungen bezüglich der Dotierungen, Zuweisungen, Beiträge und Versicherungsprämien, die zur Abschreibung des Defizits der Verpflichtungen aus vorausgegangenen Zeiten dienen, können von der pauschalen Besteuerung gemäß Artikel 142 Paragraph (1) des Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967 profitieren, wenn die Steuer vom Arbeitgeber übernommen wird. Außerdem werden diese Dotierungen, Zuweisungen, Beiträge und Versicherungsprämien nicht bei der Bestimmung des Teils der Dotierungen, Zuweisungen, Beiträge

und Versicherungsprämien berücksichtigt, welcher eine der Grenzen des Artikels 31 überschreitet.

### Artikel 53

#### Mindestfinanzierung

(1) Der Betrag der gebildeten Rückstellungen zur Deckung der Verpflichtungen der bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bestehenden, leistungsgebundenen Systeme muss mindestens der Summe der Barwerte der Rentenleistungen und der laufenden Leistungen, abzüglich der Summe der Barwerte der Renten des Defizits der Verpflichtungen aus vorausgegangenen Zeiten, soweit diese Renten zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschrieben sind, entsprechen.

Diese Barwerte der Rentenleistungen werden gemäß den Rechnungsgrundlagen der großherzoglichen Verordnung berechnet.

Wird das leistungsgebundene System im Rahmen einer Gruppenversicherung finanziert, so werden diese Barwerte gemäß den Rechnungsgrundlagen des Versicherers berechnet.

(2) Der minimale Betrag der Rückstellungen eines beitragsgebundenen Systems muss zum Zeitpunkt der jährlichen Bewertung der Verpflichtungen der Summe des Endwerts der getätigten Beiträge zugunsten der aktiven Mitglieder und des Barwerts der laufenden Leistungen entsprechen. Diese Beiträge werden gegebenenfalls verzinst. Die Kapitalisation der Beiträge der Arbeitgeber erfolgt gemäß dem im innerbetrieblichen Pensionsreglement vorgesehenen Satz. Die Kapitalisation der Beiträge der Arbeitnehmer erfolgt gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 Paragraph (2).

Der vorgenannte Barwert wird gemäß den in der großherzoglichen Verordnung festgelegten Rechnungsgrundlagen berechnet.

Wird das beitragsgebundene System im Rahmen einer Gruppenversicherung finanziert, so wird dieser Barwert gemäß den Rechnungsgrundlagen des Versicherers berechnet.

(3) Wenn der Wert der bestehenden Rückstellungen unter den Rückstellungen liegt, die sich aus den in den Paragraphen (1) oder (2) definierten Berechnungen ergeben, so müssen die Rückstellungen entsprechend erhöht werden.

(4) In den Bilanzen der Pensionsfonds müssen genügende Aktiva zur Deckung der eingeschriebenen Minimalrückstellungen bestehen. Das Unternehmen muss etwaige Finanzierungsdefizite des Pensionsfonds beheben. Wenn das Unternehmen nicht mehr besteht oder unfähig ist, die notwendigen Dotierungen zu leisten, so bleibt der Pensionsfonds gegenüber den Mitgliedern und ausgeschiedenen Mitgliedern in Höhe der bestehenden Aktiva und der erwirtschafteten Gewinne verpflichtet.

(5) Die Verwaltung der Aktiva eines Pensionsfonds geschieht gemäß den Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörde.

### Artikel 54

#### Festgelegte Aktiva

(1) Die Abtretungsverträge des Pfandrechts zwischen einem Unternehmen und seinen Arbeitnehmern zur Absicherung der im Rahmen einer Zusatzrentenregelung versprochenen Verpflichtungen enden bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

(2) Die Abtretungsverträge des Pfandrechts behalten ihre uneingeschränkte Wirksamkeit für die Vergangenheit, wenn das Unternehmen weiterhin seine Zusatzrentenregelung in Form eines internen Systems finanziert oder wenn das Unternehmen die Finanzierungsgrundlage wechselt, ohne die in Paragraph (3) präzisierte Übertragung zu bewirken.

(3) Wenn das Unternehmen die Finanzierungsgrundlage wechseln möchte, so kann es den Gegenstand dieser Verträge in einen Pensionsfonds oder in eine Gruppenversicherung übertragen. Diese Übertragung setzt die betroffenen Abtretungsverträge des Pfandrechts außer Kraft.

## Titel V

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 55

Jede Referenz auf das vorliegende Gesetz kann in abgekürzter Form unter der Bezeichnung „Gesetz vom 8. Juni 1999 über die Zusatzrentenregelungen“ stattfinden.

#### Artikel 56

(1) Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Das vorliegende Gesetz ist auf Zusatzrentenregelungen, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingeführt werden, anwendbar.

(3) Das vorliegende Gesetz ist ebenfalls auf Zusatzrentenregelungen anwendbar, welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingeführt wurden, wenn die Überweisung einer Rente oder eines Kapitals nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfindet.

(4) Artikel 49 des vorliegenden Gesetzes tritt sofort nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im Memorial (Amtsblatt) in Kraft. Die Generalinspektion der sozialen Sicherheit wird beauftragt, die in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.

